

Statuten Bäderverein Baden

Art. 1 Name

[Abs. 1] Unter dem Namen «Bäder Baden» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60–79 ZGB mit Sitz in Baden. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

[Abs. 1] Der Verein hat zum Ziel

- die einzigartige kulturelle Bedeutung der Thermen von Baden bekannt zu machen,
- die Identifikation der Bevölkerung mit den Bädern zu stärken,
- die Zugänglichkeit der Bevölkerung zum kulturellen Erbe einschliesslich der Thermalquellen zu fördern,
- die nationale und internationale Positionierung von Baden als Bäderort zu unterstützen,
- Massnahmen, um Gäste und damit Wertschöpfung in die Bäder zu bringen, mitzugestalten,
- die unterschiedlichen Interessen der Mitglieder untereinander zu kommunizieren, nach Möglichkeit zu bündeln und mit Dritten zu vernetzen.

[Abs. 2] Als Mittel dazu dient prioritär die Inwertsetzung des kulturellen Erbes und dessen Vermittlung in einer zeitgemässen Form.

[Abs. 3] Der Verein hat gemeinnützigen Charakter, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

[Abs. 1] Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Institutionen des öffentlichen Rechts werden.

[Abs. 2] Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

[Abs. 3] Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige bis zum 30. September an den Vorstand erfolgen.

[Abs. 4] Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

[Abs. 5] Eine Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung.

Art. 4 Mittel

[Abs. 1] Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Beiträge der Mitglieder,
- Erträge aus Aktivitäten des Vereins,
- Spenden, Zuwendungen, Subventionen sowie Gönnerbeiträge

Art. 5 Organisation

[Abs. 1] Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

[Abs. 2] Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsstelle,
- die Kontrollstelle.

Art. 6 Mitgliederversammlung

[Abs. 1] Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:

- Sie wählt das Präsidium, die Vorstandsmitglieder sowie die Kontrollstelle.
- Sie genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget; sie entlastet die Organe des Vereins.
- Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss von Mitgliedern.

[Abs. 2] Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Halbjahr statt.

[Abs. 3] Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

[Abs. 4] Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 20 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden und bei Antrag auf Statutenänderung unter Angabe des Inhalts der Änderung zu erfolgen.

[Abs. 5] Die Mitglieder haben ihre Anträge dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen. Die Behandlung von später eingereichten Anträgen kann vom Vorstand auf die nächste Mitgliederversammlung angesetzt werden.

[Abs. 6] Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, wenn Gesetz und Statuten nichts Anderes vorschreiben, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 7 Vorstand

[Abs. 1] Der Vorstand besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern. Die Einwohnergemeinden Baden und Ennetbaden haben Anrecht auf eine Vertretung im Vorstand mit je einem Mitglied. Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Er besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- Er konstituiert sich selbst und bestimmt den/die Vizepräsident/in sowie den/die Rechnungsführer/in.
- Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.
- Er beauftragt zur Besorgung der laufenden Projekte und Aktivitäten eine Geschäftsstelle, deren Aufgaben in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung festgelegt sind.
- Er wählt die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle und regelt deren Anstellungsverhältnisse.
- Er ist befugt, Geschäfte an das Präsidium oder an einen Ausschuss zu delegieren.
- Er ist befugt, zur Bearbeitung von finanziellen, organisatorischen und kulturellen Fragen Fachgruppen oder Experten/Expertinnen einzusetzen.

– Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

[Abs. 2] Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

[Abs. 3] Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, soweit diese Aufgabe nicht an die Geschäftsstelle delegiert wird.

Art. 8 Kontrollstelle

[Abs. 1] Als Kontrollstelle ist eine fachlich ausgewiesene Person oder Treuhandgesellschaft zu bezeichnen, die nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede weitere Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auflösung

[Abs. 1] Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

[Abs. 2] Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Baden, 02. Juni 2025

Pius Graf, Präsident